

Statuten des Hausvereins

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Hausverein" besteht mit Sitz in ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Hausverein bezweckt den Zusammenschluss der Mieterinnen und Mieter in der Liegenschaft der Genossenschaft Wogeno Zürich, um diese Liegenschaft für sie zu verwalten.
- 1.3. Der Hausverein schliesst zu diesem Zweck mit der Genossenschaft Wogeno Zürich einen Hausverwaltungsvertrag ab. Der Hausverwaltungsvertrag regelt die dem Hausverein übertragenen Aufgaben.
- 1.4. Der Hausverein regelt in einem Hausreglement die Selbstverwaltung der Liegenschaft.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein, die in der Liegenschaft wohnen oder arbeiten, Mitglieder der Genossenschaft Wogeno Zürich sind und die Statuten und Reglemente derselben anerkennen. Die Mitgliedschaft dieser Personen ist obligatorisch. Ein Austritt ist ausgeschlossen, solange das Mitglied in dieser Liegenschaft der Genossenschaft Wogeno Zürich wohnt oder arbeitet.
- 2.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand des Hausvereins.
- 2.3. Ein Mitglied kann unter Einhaltung der mietvertraglichen Fristen jederzeit aus dem Hausverein austreten.
- 2.4. Ein Mitglied kann aus dem Hausverein ausgeschlossen werden, wenn 4/5 der an einer Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen. Dem Mitglied ist der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

3. Organe

- 3.1 Die Organe des Hausvereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.
- 3.2 Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann vom Vorstand oder von 1/5 der Hausvereinsmitglieder einberufen werden. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, genehmigt Budget und Vereinsrechnung und erledigt alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand und von den Mitgliedern in Form von Anträgen vorgelegt werden. Die Einladung zur Vereinsversammlung muss den Mitgliedern eine Woche im voraus zugestellt werden. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Versammlung vertreten sind.
- 3.3 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, bezeichnet gegenüber der Genossenschaft Wogeno Zürich eineN VertreterIn und eineN KassierIn. Er informiert umgehend die Geschäftsstelle der Genossenschaft Wogeno Zürich, wenn diese Personen ändern. Der/die PräsidentIn resp. der/die VertreterIn gegenüber der Genossenschaft Wogeno Zürich und der/die KassierIn haben Kollektivunterschrift zu zweien.

4. Vermögen

- 4.1. Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Hausreparaturfonds, allfälligen Überschüssen der Jahresrechnung und den Mitgliederbeiträgen zusammen.
- 4.2. Der Hausreparaturfonds und allfällige weitere dem Hausverein von der Genossenschaft Wogeno Zürich mit der Verwaltung übertragene Gelder werden von diesem für die Genossenschaft Wogeno Zürich treuhänderisch verwaltet und sind bei Beendigung des Hausverwaltungsvertrages unverzüglich der Genossenschaft Wogeno Zürich herauszugeben.

5. Haftung

- 5.1 Die Vereinsversammlung legt alljährlich den Mitgliederbeitrag fest.
- 5.2 Die Mitglieder haften bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- persönlich. Darüber hinaus haftet der Hausverein gegenüber seinen GläubigerInnen nur mit dem Vereinsvermögen.
- 5.3 Nach Art. 3.7 der Statuten der Genossenschaft Wogeno Zürich können Forderungen der Genossenschaft Wogeno Zürich gegenüber dem ausscheidenden Mitglied mit dessen Guthaben auf Rückzahlung der Anteilscheine verrechnet werden. Der Hausverein kann allfällige Forderungen gegen das ausscheidende Mitglied zur Verrechnung an die Genossenschaft Wogeno Zürich abtreten.
- 5.4 Die Genossenschaft Wogeno Zürich hat das Recht, Forderungen gegenüber dem Hausverein aus vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassenem Liegenschaftsunterhalt vom Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Rückzahlung des Anteilscheinkapitals in Abzug zu bringen, sofern das Mitglied den Vorstand der Genossenschaft Wogeno Zürich und den Vorstand des Hausvereins nicht schriftlich auf die erforderlichen Unterhaltsarbeiten aufmerksam gemacht hat.
- 5.5 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Hausvereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der an einer Vereinsversammlung vertretenen Mitglieder gefasst werden.